



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung von fabrikneuen Nutzfahrzeugen und deren Aggregaten, auch als xKD-Sets, sowie von MAN Originalteilen®, MAN Originalteile® ecoline und MAN Originalzubehör®

Nachstehende »Geschäftsbedingungen« gelten für die Angebote und Verkäufe fabrikneuer Nutzfahrzeuge und deren Aggregate, auch als xKD-Sets, sowie für MAN Originalteile®, MAN Originalteile® ecoline und MAN Originalzubehör® vom Verkäufer (MAN Truck & Bus AG) an den Käufer, sofern der Käufer ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Fahrzeugverkauf als xKD-Set bedeutet: Knocked Down, z. B. CKD (Completely Knocked Down), SKD (Semi Knocked Down), TiB (Truck in the Box) und CiB (Chassis in the Box).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Verkäufer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

- Die Angebote des Verkäufers verstehen sich freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in dem Angebot zugesagt ist. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis 6 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers ist die maßgebliche Grundlage des Vertrages. Alle Vereinbarungen, mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.
- Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

II. Preise

- Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Werk ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Umsatzsteuer (Kaufpreis). Vereinbarte Nebenleistungen (z.B. Überführungskosten, Verpackung, Finanzierungskosten) werden zusätzlich berechnet. Zölle, Steuern, Frachten und ähnliche Abgaben hat der Kunde zu tragen.
- Die Preise beruhen auf der bei Angebotsabgabe gegebenen Kostengrundlage. Bei wesentlichen Änderungen dieser Grundlage bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung behält sich der Verkäufer eine Preisangleichung vor. Als wesentlich gilt eine Änderung von mindestens 5%. In diesen Fällen steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht auszuüben innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung zu.

III. Zahlung – Zahlungsverzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Kaufpreises hat gemäß den getroffenen Vereinbarungen spesenfrei auf das vom Verkäufer genannte Konto zu erfolgen.
Bei Lieferung von Ersatzteilen hat die Zahlung auf der Basis Kasse gegen Dokumente zu erfolgen. Akkreditive, Wechsel, Schecks und Zahlungsanweisungen werden nur gemäß getroffener Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt, angenommen unter Berechnung aller angefallenen Wechsel-, Einziehungs- und sonstigen Spesen. Die Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung bei Nichthonoriierung übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Etwaige Anzahlungen werden nicht verzinst.
Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Hauptrefinanzierungssatz der EZB (www.bundesbank.de) zu fordern.
- Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; das Gleiche gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Ist die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, kann der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
- Hat der Käufer außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Zahlung des Käufers zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

IV. Lieferung und Lieferverzug

- Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist beginnt, wenn nicht anders vereinbart, mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung und nachdem alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt sind und Anzahlungen, sofern diese vereinbart sind, geleistet wurden. Sie ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Lieferfrist versandbereit und dies dem Kunden mitgeteilt ist.
Bei Ersatzteilen gilt die Frist als eingehalten, wenn die Teile innerhalb der Frist ab Werk bereitgestellt oder versandt wurden.
Verlangt der Käufer während der Laufzeit der Lieferfrist irgendwelche Änderungen in der Ausführung oder hinsichtlich des Lieferumfangs oder kommt er seinen vertraglichen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht pünktlich nach, so wird hierdurch die Laufzeit der Lieferfrist unterbrochen; etwaige sich hieraus ergebende Verzögerungen bei der Lieferung sind vom Verkäufer nicht zu vertreten. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.

- Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.

- Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der 6-Wochen-Frist gemäß Ziffer 2 Satz 1 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

- Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

- Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Satz 3 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.

- Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsaufschub von mehr als sechs Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

- Hat der Käufer von seinem Rücktrittsrecht wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist Gebrauch gemacht, so ist der Käufer berechtigt, neben der Rückzahlung einer etwaigen geleisteten Anzahlung Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Hauptrefinanzierungssatz der EZB (www.bundesbank.de) zu fordern.

- Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden. Angaben in bei Vertragsschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten, Frachtsätze und sonstige Werte hinsichtlich des Kaufgegenstandes sind als annähernd zu betrachten. Sie dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand gemäß Abschnitt VII frei von Sachmängeln ist.

V. Abnahme und Versand

- Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 6 Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen. Auf das Prüfungsrecht wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen oder der Versandauftrag erteilt wird. Der Kaufgegenstand gilt dann mit der Ablieferung an den Käufer oder seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß geliefert.

Der Versand von MAN Originalteilen®, MAN Originalteilen® ecoline und MAN Originalzubehör® erfolgt ohne vorherige Anzeige der Versandbereitschaft. Sollte der Inhalt einer Sendung bei unbeschädigter Verpackung mit der Versandanzeige nicht übereinstimmen, so muss die Nachricht hierüber bis spätestens 21 Tage nach Empfang beim Verkäufer eingetroffen sein; Beanstandungen oder Reklamationen sind in der gleichen Frist mit den vom Verkäufer vorgesehenen Formularen oder mittels des vom Verkäufer zur Verfügung gestellten EDV-Systems geltend zu machen. Andernfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäß abgenommen.

Alle Gefahren gehen, soweit im Einzelfall nicht anders vertraglich vereinbart, mit der Absendung des Kaufgegenstandes ab Werk auf den Käufer über. Bleibt der Käufer nach Anzeige der Versandbereitschaft mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Erstellung der Versandvorschrift oder der Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten oder der Erstellung der vereinbarten Sicherheit länger als 2 Wochen im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, 15% des Kaufpreises als Schadensersatz zu fordern. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

- Macht der Verkäufer von seinem Recht in Ziffer 1 keinen Gebrauch, so hat der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Befugnis, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle in einer angemessenen Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.

- Alle Transportbehälter und -gestelle bleiben Eigentum des Verkäufers und sind vom Käufer unverzüglich und kostenfrei an das jeweilige Lieferwerk zurückzuliefern. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer Pfand für jeweils gelieferte Transportbehälter in Rechnung zu stellen. Der Pfandbetrag wird dem Käufer nach Rückgabe der Transportbehälter in entsprechender Höhe gutgeschrieben. Die Höhe des jeweiligen Pfandbetrages richtet sich nach den vom Verkäufer frei festzulegenden Sätzen. Die Abrechnung über den Pfandbetrag erfolgt in regelmäßigen, durch den Verkäufer festzulegenden Abständen.

Die Auszahlung des Pfandes erfolgt bargeldlos durch Banküberweisung oder Scheck.
Der Verkäufer behält sich vor, für alle Behälterarten Pfand zu erheben.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

Darüber hinaus bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

Der Käufer, der Mitglied des Vertriebsnetzes des Verkäufers ist, sowie der Käufer, der am Kaufgegenstand eine nicht nur unerhebliche Wertschöpfung erbringt, sind zur Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Gleiches gilt für alle Käufer aus o.g. Käufergruppe von MAN Originalteilen®, MAN Originalteile® ecoline und MAN Originalzubehör®. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer in Höhe des mit ihr vereinbarten Kaufpreises ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nur nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis für den Verkäufer, die Forderung auch einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere nicht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Verkäufer zu.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Der Verkäufer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Käufers, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Nach seiner Wahl ist der Verkäufer auch berechtigt, den gewöhnlichen Wert des Kaufgegenstandes durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln zu lassen. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind. Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach und macht der Verkäufer seinen Eigentumsvorbehalt geltend, so kann in keinem Fall eingewendet werden, dass der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes des Käufers dienen müsse.
3. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes während des Bestehens eines Eigentumsvorbehalts ist ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Bei Eingreifen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer durch eingeschriebenen Luftpostbrief Mitteilung zu machen. Die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, trägt der Käufer, wenn der Verkäufer sie nicht von der Gegenpartei einziehen kann. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer den Kaufgegenstand gegen Diebstahl, Einbruch, Feuer, Haftpflicht und Beschädigung zu versichern und zwar mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag bis zur Restzahlung und in dieser Höhe dem Verkäufer zustehen. Die Versicherungspolice sowie Prämienquittungen sind dem Verkäufer auf Verlangen vorzuzeigen. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und erforderlicher Reparaturen sofort fachmännisch auszuführen.
4. Lässt das Land, in dessen Bereich sich der Kaufgegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Kaufgegenstand vorzubehalten, so kann der Verkäufer diese Rechte ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Eigentumsrecht oder an dessen Stelle andere Rechte am Kaufgegenstand wirksam werden zu lassen oder aufrecht zu erhalten.

VII. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln an Kaufgegenständen verjähren in 1 Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Im Falle eines Weiterverkaufs an den Endkunden (Vertragspartner des Käufers) verjähren die Ansprüche in 1 Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Endkunden, vorausgesetzt, die Ablieferung an den Endkunden erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer, es sei denn, es trifft eine der nachfolgenden Regelungen zu.

Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln an den nachfolgend besonders aufgeführten Kaufgegenständen verjähren wie folgt:

- a. wegen Sachmängeln an den in neuen Nutzfahrzeugen eingebauten Antriebsaggregaten Motor, Getriebe, Verteilergetriebe und Antriebsachse(n) (ausgenommen Anbauteile dieser Aggregate) in 24 Monaten ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Endkunden oder nach 36 Monaten ab Fertigstellung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer, was immer zuerst erreicht wird,
- b. wegen Sachmängeln an Neuaggregaten betreffend den Motor (ausgenommen Anlasser Drehstromgenerator und Luftpresse), Getriebe und angetriebene Achsen binnen 24 Monaten ab Einbau bzw. 30 Monaten nach Fertigstellung dieser Neuaggregate durch den Verkäufer

oder, nach Ablauf des ersten Jahres nach Einbau, bis zu einer Laufleistung von maximal 200.000 km, was immer zuerst erreicht wird;

- c. wegen Sachmängeln an Austauschmotoren, Austauschgetrieben und Austauschteilen von angetriebenen Achsen binnen 12 Monaten ab Einbau bzw. 18 Monaten ab Fertigstellung durch den Verkäufer oder, nach Ablauf des ersten Jahres nach Einbau, bis zu einer Laufleistung von maximal 100.000 km, was immer zuerst erreicht wird;
- d. wegen Sachmängeln an MAN Originalteilen®, MAN Originalteile® ecoline und MAN Originalzubehör® binnen 12 Monaten ab Ablieferung.

2. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um xKD-Sets, gelten hinsichtlich der Sachmangelhaftung die unter Ziffer VII Nr. 1 und Nr. 1a getroffenen Regelungen mit folgenden Modifikationen:

- a. Der Zeitpunkt der Fertigstellung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer gemäß Ziff. VII Nr. 1 und Nr. 1 a. ist bei Ablieferung vom Verkäufer an den Käufer gegeben.
- b. In Ziff. VII Nr. 1 a. wird „in neuen Nutzfahrzeugen“ ersetzt durch „in neuen Nutzfahrzeugen bzw. xKD-Sets“.

3. Darüber hinaus gewährt der Verkäufer eine Garantie gegen Durchrostung von Lkw-Fahrerhäusern für die Dauer von 60 Monaten ab dem Tag der Erstzulassung bzw. 66 Monaten ab Fertigstellung durch den Verkäufer / Ablieferung der xKD-Sets vom Verkäufer an den Käufer, was immer zuerst erreicht wird.

Voraussetzungen hierfür sind:

- a. Eventuelle Nachkonservierungen gemäß den Wartungsvorschriften müssen durch eine autorisierte Werkstatt durchgeführt werden (Nachweis ist gegenüber dem Verkäufer vom Käufer zu erbringen, anderenfalls erlischt die Garantie)
- b. Entstandene mechanische Schäden sind durch eine Fachwerkstatt zu beheben. Hierbei sind Hohlraumkonservierungen nach der Vorschrift des Verkäufers durchzuführen.

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.

4. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

- a. Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Nachbesserung erfolglos war. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist der Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhandigen.
- b. Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.
- c. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- d. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer Sachmängelanprüche bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, der der Kaufgegenstand unterliegt, geltend machen.

5. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

6. Keine Sachmängel liegen z.B. vor bei Schäden aufgrund

- der Einwirkung mechanischer Gewalt von außen
- der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung
- der Unterlassung vorgeschriebener Wartungsarbeiten oder der nicht sachgerechten Durchführung von Wartungsarbeiten
- von unsachgemäß veränderten Teilen
- des Einbaues fremder Teile
- des normalen Verschleißes insbesondere von Batterien, Kupplungsbelägen, Bremsbelägen, Bremstrommeln, Keilriemen, Lagern, Anhängerkupplungen, Sattelkupplungen, Scheibenwischergummis, Glas (Gewaltschäden), Glühbirnen, Wendelflexschläuche und Spiralkabel
- fehlerhaften Fahrverhaltens
- der Folgen von Unfällen
- verstopfter oder verschmutzter Kraftstoffleitungen oder Filter.

7. Dieser Abschnitt VII (Sachmangel) gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt VIII (Haftung).

VIII. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragwesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

Nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung des Kaufgegenstands gilt oben genannte Haftungsbeschränkung auch für Schäden, die grob fahrlässig verursacht wurden, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Verkäufers, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Die Haftung wegen Lieferverzugs ist in Abschnitt IV abschließend geregelt.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen

- durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für den Verkäufer geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
5. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

IX. Rechtswahl

Der Kaufvertrag unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist das jeweilige Lieferwerk des Verkäufers.
Gerichtsstand für beide Teile für sämtliche gegenwärtige und zukünftige mittelbare und unmittelbare Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess, ist München. Der Verkäufer behält sich jedoch nach freier Wahl vor, Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen oder mehrere gemäß dieser Ordnung ernannte Richter endgültig und für beide Vertragsparteien verbindlich entscheiden zu lassen oder bei dem Wohnsitzgericht des Käufers oder bei dem Gericht des Ortes zu klagen, an dem das Oberste Landesgericht des Käufers seinen Sitz hat.

Stand: 02/2015